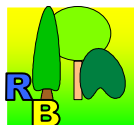


4. qualifizierte Änderung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) des Bebauungsplans Nr. 43a "Stadtmitte I E, Neufassung" der Stadt Freudenberg

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit
Landschaftspflegerischer Einschätzung

Januar 2019



Verfasser:
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Rainer Backfisch

Breitestraße 25
57250 Netphen

Inhalt:

1. Anlaß und Zielsetzung	3
2. Landschaftspflegerische Einschätzung	4
3. Artenschutzrechtliche Untersuchungsmethodik	9
4. Auflistung der planungsrelevanten Arten	10
5. Einschätzung der planungsrelevanten Arten	13
6. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen	19
7. Zusammenfassung	19

1. Anlass und Zielsetzung

Das Verfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43a "Stadtmitte I E, Neufassung" der Stadt Freudenberg erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Dieses Verfahren ist anwendbar, weil das Änderungsgebiet in einem bereits geltenden Bebauungsplan gelegen ist und daher der Ortslage der Stadt Freudenberg zuzuordnen ist. Zudem unterschreitet die überbaubare Fläche den gesetzlich definierten Grenzwert von 20.000 m² dauerhaft versiegelter Fläche deutlich. Das gesamte Planänderungsgebiet umfasst 3.162 m².

Festgesetzt wird eine Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO mit einem Maß von 0,6. Die Erschließung über die Straße „Lohmühle“ ist bereits vorhanden. Das geplante Feuerwehrgerätehaus beansprucht eine Grundfläche von 480 m², dies entspricht einer Grundflächenzahl von 0,22 gem. gem. § 19 Abs.2 BauNVO. Hinzuzurechnen sind bei der Ermittlung der Grundfläche nach § 19 Abs.4 Nr.1 BauNVO auch die Flächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten. Es ist zulässig, mit diesen zusätzlichen Flächen die Grundflächenzahl um bis zu 50 von Hundert zu überschreiten, wobei die Grundflächenzahl von 0,8 nicht überschritten werden darf. Stellplätze und Zufahrten auf dem geplanten Feuerwehrstandort werden insgesamt rund 1.250 m² beanspruchen. Hieraus ergibt sich eine festzusetzende Grundflächenzahl von 0,6. Auf den restlichen, nicht überbaubaren Flächen sind bergseitige Stützmauern gemäß Textlicher Festsetzung 1 zulässig.

Die Herstellung einer neuen Feuerwache in dem Planänderungsgebiet wird Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Veränderungen verursachen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Planänderungsgebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. In einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auf den genannten, speziellen Sachverhalt näher eingegangen. Insbesondere wird darin herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Daher ist zu prüfen, ob das Vorhaben dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügt.

Sofern planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieses Fachbetrages nachzuweisen, dass deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, dass der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muss bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5113 Freudenberg (1.Quadrant) daraufhin überprüft, inwieweit sie von der Herstellung der Feuerwache in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Grundlage für diese Vorgehensweise ist die „Gemeinsame Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

In einer landschaftspflegerischen Einschätzung werden zunächst die allgemeinen naturschutzrechtlichen Belange sowie einige weitere Schutzgüter näher betrachtet, beschrieben und kurz bewertet.

2. Landschaftspflegerische Einschätzung

Bei der Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43a "Stadtmitte I E, Neufassung" der Stadt Freudenberg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erübrigen sich Ausarbeitungen eines Umweltberichtes sowie einer Umweltprüfung. Daher werden im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens die zu erwartenden Veränderungen nicht bilanziert und keine gebietsinternen oder –externen Kompensationsmaßnahmen auf naturschutzrechtlicher Grundlage entwickelt und festgesetzt.

Ungeachtet dieses Sachverhaltes sind im Zuge der weiteren Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten, um erhebliche Auswirkungen auf deren Schutzgüter auszuschließen.

Die hiermit vorgelegte landschaftspflegerische Einschätzung beschreibt die im Planänderungsgebiet gegebenen Schutzgüter und die Auswirkung der Planung auf dieselben.

- Vegetation und Fauna

Die Vegetation des größten Teils des Planänderungsgebietes umfasst Anpflanzungen von Vogelkirschen und Schwarzerlen, die vor etwa zwölf Jahren erfolgt sind. Zuvor war die Fläche mit Fichten bestockt. Die Böden auf dem Gelände sind in der Vergangenheit mehrfach umgelagert worden, wie aus dem mit Böschungen und nahezu ebenen Flächen bestehenden Feinrelief erkennbar ist, welches von einer natürlichen Geländegestalt deutlich abweicht. Das Ziel einer parkähnlich gestalteten, privaten Grünfläche ist in der Vergangenheit nie konsequent angestrebt worden. Die Gras-Kraut-Schicht sowie die Strauchschicht in dem Gehölzbestand sind aufgrund der starken Beschattung vielfach nur schütter ausgeprägt. Aufgrund der einförmigen Bepflanzung und dem vielfach nitrophilen Unterwuchs aus Brennesseln, Giersch und aus Bodendeckern, die sich aus gelegentlich deponierten Gartenabfällen ausgebreitet haben, ist der ökologische Wert der Fläche allenfalls durchschnittlich. Auf den nördlich angrenzenden Flurstücken 353 und 354 außerhalb des Planänderungsgebiets, jedoch unmittelbar an dieses angrenzend, wurden im Frühjahr 2018 mehrere Exemplare der Herkulesstaude festgestellt, die umgehend entfernt worden sind. Erst der südöstlich angrenzende Laubmischwald auf steilen Hanglagen mit teils älteren Eichen stellt eine höherwertige Struktur dar. Sie kann mit einer sukzessiven Entnahme hoher Bäume und der Entwicklung zu einem niederwaldartigen Streifen südöstlich des geplanten Standorts der neuen Freudenberger Feuerwache im wesentlichen erhalten werden.

Die vorstehend beschriebenen Sachverhalte zeigen, dass im Planänderungsgebiet keine schützenswerten floristischen Strukturen vorhanden sind. Auch als Migrationskorridor und Lebensraum für die terrestrische Tierwelt ist das Gebiet ohne nennenswerte Bedeutung.

Bei den Begehungen des Gebiets im April, Mai, Juli und Oktober 2018 ist neben der aktuellen Flächennutzung auch die jeweils vorhandene Fauna, insbesondere die Avifauna, betrachtet worden. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen sind lediglich Ubiquisten („Allerweltsarten“) gehört bzw. gesehen worden, die an die sehr stark anthropogen vorbelastete Umwelt (im Westen unmittelbar angrenzende Einzelhandels- und Verkehrsflächen) angepasst sind. Auch die bergseits angrenzenden Laubmischwälder weisen zumindest in den an das Änderungsgebiet unmittelbar angrenzenden Bereichen keine Strukturen auf, die geschützte Arten wie Fledermäuse, Spechte und Nachtgreifvögel erwarten lassen, da hier Totholzbildungen mit für diese Tiere geeignete Nisthöhlen fehlen. Die sehr häufigen akustischen und optischen Störungen, die die Fluchtdistanzen sehr vieler Arten überschreiten, lassen insbesondere keine empfindlichen bzw. seltenen, darunter auch schützenswerte bzw. geschützte Arten höherer Wirbeltiere im Planänderungsgebiet in nennenswerter Anzahl erwarten. Detaillierte Untersuchungen, z. B. von Fledermäusen, erscheinen daher entbehrlich.

Mit wildlebenden Großsäugern ist im untersuchten Gebiet nicht zu rechnen, da an dessen westlichem Rand häufige Fahrzeugbewegungen auf den Parkplätzen der Ladengeschäfte stattfinden. Außerdem verhindern auf einigen Parzellengrenzen Zäune ein Fortkommen dieser Tiere. Allerdings werden voraussichtlich bodenbewohnende Kleinsäuger (u. a. Mäuse und Igel) in vergleichbarer Populationsdichte wie in der benachbarten, bebauten und nicht bebauten Umgebung vorkommen – hier sind jedoch mangels geeigneter Strukturen keine besonders schützenswerten Arten (z. B. Haselmaus) zu erwarten.

Wie bereits oben ausgeführt, sind Fortpflanzungsstätten waldbewohnender Fledermäuse nicht vorhanden. Auch Wochenstuben gebäudebewohnender Fledermäuse werden von dem Vorhaben nicht direkt betroffen, sind allerdings in älterer Bausubstanz inmitten von Freudenberg sehr wahrscheinlich vorhanden. Somit werden allenfalls Teile der Jagdhabitate dieser Tiere geringfügig verändert. Mit der Umgestaltung eines Teils des angrenzenden Laubmischwalds zu niederwaldartigen Gehölzstreifen werden jedoch neue linienhafte Strukturen entstehen, die als Jagdhabitat gut geeignet sind. Bestimmte Arten, wie z. B. Wasserfledermaus, finden westlich des Planänderungsgebietes im Verlauf des Bachlaufs der Weibe ohnehin bessere Jagdhabitate vor.

Die Vogelwelt wird zwar potenzielle Brut- und Nahrungshabitate im Planänderungsgebiet dauerhaft verlieren, während der Begehungen konnte jedoch keinerlei Nisttätigkeit festgestellt werden. Mit der Umgestaltung eines Teils des angrenzenden Laubmischwalds zu niederwaldartigen Gehölzstreifen werden abwechslungsreich gegliederte Strukturen entstehen, die für einige Heckenbrüter als Lebensraum gut geeignet sind.

Als Lebensraum für Amphibien ist das Planänderungsgebiet aufgrund seiner nach Westen hin isolierten Lage und des nach Osten hin sehr stark bewegten Reliefs kaum geeignet. Diese Tiergruppe ist dort daher im Grunde nicht zu erwarten. Auch in näherer und weiterer Umgebung des Planänderungsgebietes können Amphibien trotz örtlich besserer Verhältnisse keine dauerhaften Populationen aufbauen, da es sich um einen von Bebauung und Verkehrswegen sehr stark zerschnittenen Talraumabschnitt der Weibe handelt, der keine Wanderbewegungen zwischen Laichhabitaten und Sommerlebensräumen zulässt. Für Reptilien ist das Gebiet aufgrund der starken Beschattung ebenfalls kaum geeignet.

Die Fischfauna sowie die wirbellose Gewässerfauna sind nicht betroffen, da im Planänderungsgebiet keine Gewässer vorhanden sind.

- unbelebte Natur

Im Planänderungsgebiet befinden sich ausschließlich von Reliefveränderungen in jüngerer historischer Zeit betroffene Flächen, so dass natürlich gewachsene Böden hier nicht mehr vorhanden sind. Auch die Böden auf angrenzenden Flächen sind durch Verkehrswege, Bebauung und Gärten bereits stark verändert bzw. umgelagert worden. Vor der Umnutzung des östlich der Weibe gelegenen Teils der Freudenberger Stadtmitte zu einem Gewerbestandort mit Einzelhandel waren in diesem Talraumabschnitt überwiegend gewerblich-industrielle Betriebe angesiedelt, die auch die Oberflächengestalt des unmittelbar angrenzenden Planänderungsgebietes sehr stark verändert haben. Lediglich im Osten sind auf den stark geneigten Unterhängen flachgründige Braunerdeböden vorhanden. Sie werden von dem Vorhaben jedoch nicht betroffen.

Geologisch liegt das Gebiet mitten im silikatischen Grundgebirge mit Schichten des Devon, der in der Region mit Sand- und Schiefergesteinen den Untergrund prägt.

Aufgrund der vorgesehenen Versiegelung kann keine Versickerung des Niederschlagswassers erfolgen. Die beabsichtigte Nutzung wird diesen Zustand durch eine – bezogen auf die gesamte Fläche des Bebauungsplans 43a – geringfügige Zunahme der versiegelten Flächen verändern.

Detaillierte boden- und gründungsmechanische Untersuchungen werden im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens nicht vorgenommen. Um für die Bauphase ggf. notwendige Leistungen kalkulieren zu können, wird empfohlen, im Vorfeld der Aushubarbeiten Gründigkeit und Beschaffenheit der Bodenschichten sowie den aktuellen Grundwasserspiegel zu sondieren, welcher sehr wahrscheinlich erst in größerer Tiefe ansteht.

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Das Planänderungsgebiet liegt am östlichen Hangfuß des Weibetals. Oberflächliche Fließgewässer sind im engeren Gebiet nicht vorhanden. Von einem Sieden bei dem südöstlich gelegenen Schießstand kommt ein namenloses Gewässer herunter und verläuft rund 20 m südlich der Grenze des Planänderungsgebiets verrohrt bis in die Weibe. Dieses Gewässer führt nur zeitweise Wasser und wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird über das vorhandene Kanalsystem (Mischsystem) städtischen Kläranlagen zugeführt. Zusätzliche bauliche Anlagen zur Regenrückhaltung werden voraussichtlich nicht erforderlich.

Bezüglich des Grundwassers wird auf die im vorstehenden Abschnitt aufgeführten Empfehlungen verwiesen. Ansonsten sind nähere hydrogeologische Untersuchungen im Planänderungsgebiet nicht erforderlich.

Für das Schutzgut Luft stehen konkrete Immissionsmessungen zur Auswertung nicht zur Verfügung. Die Werte der gegebenenfalls relevanten Parameter SO₂, NO, NO₂, CO und Schwebstaub, die durch die geringfügige Erweiterung der überbaubaren Flächen künftig erzeugt werden, sind sehr gering und liegen damit deutlich unter den Grenzwerten der IW1 der TA Luft. Die Zunahme der Emissionen im Vergleich zu den in der Nachbarschaft vorhandenen, ebenfalls emittierenden Gewerbebetrieben und Mehrfamilienhäusern wird sehr gering sein. Die entsprechenden Grenzwerte werden daher voraussichtlich nicht überschritten.

Die zur Zeit vorhandenen Geräuschemissionen werden sich mit der Umsetzung des Vorhabens nicht signifikant ändern. Einzelne Schallspitzen durch die Alarmierungssignale der Fahrzeuge der Feuerwehr sind situationsbedingt unvermeidbar, treten aber verhältnismäßig selten auf und müssen nicht eigens durch Schallschutzmaßnahmen verringert werden. Daher sind weder passive noch aktive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Die klimatischen Verhältnisse im Planänderungsgebiet entsprechen den verbreitet entwickelten Merkmalen des niederschlagsreichen Süderberglandes. Das Plangebiet liegt naturräumlich im westlichen Nordsiegerländer Bergland und damit im Regenschatten (Lee) des Bergischen Landes, welches als Wetteraufgleitfläche auf ähnlichen Höhenlagen Niederschlagsmengen von über 1300 mm im Jahr erreicht. Das Hauptmaximum der Niederschläge liegt im Dezember, das Minimum des Jahresniederschlags liegt im April. In den Tallagen mit Höhen von etwa 280 m ü. NN beträgt der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel etwas über 1000 mm.

Aus der Auswertung der klimabedingt unterschiedlichen Blüh-, Ernte- und Aussaattermine geht hervor, dass es sich um ein Gebiet mit mäßig günstigen Vegetationsbedingungen handelt, wie es für Tallagen des Süderberglandes im submontanen Bereich typisch ist. Aufgrund dieser Lage ist an bis zu 50 Tagen im Jahr mit Nebel zu rechnen.

Lokalklimatisch besitzt das Gebiet aufgrund seiner geringen Größe und dem im Stangenholzstadium befindlichen Gehölzbewuchs keine Bedeutung als Fläche für Entstehung und Transport von Kalt- und Frischluft für die Umgebung. Die für diese Klimafunktion ebenfalls bedeutsamen Talflächen der Weibe im näheren und weiteren Umfeld sind ebenfalls bereits

bebaut. Die geplante Nutzung (weitere Parkplätze, Gebäude der Feuerwache) wird die lokalklimatische Situation im Planänderungsgebiet geringfügig verändern.

Das Mikroklima in Teilen des Planänderungsgebietes ist von der bereits teilweise erfolgten Versiegelung von Parkplatzflächen geprägt. Mit der Erweiterung um rund 0,27 ha durch Bebauung und weitere Parkplätze sind hier kleinräumig spürbare Veränderungen zu erwarten.

- Wirkungsgefüge der natürlichen Grundlagen

Die vorbeschriebenen, natürlichen Grundlagen im Planänderungsgebiet sind in unterschiedlichem Maße miteinander verzahnt und bedingen teilweise einander. Im folgenden werden die bedeutendsten dieser Wechselwirkungen kurz beschrieben.

Relief, Boden und Klima sind die Grundlage für eine walddreiche Mittelgebirgslandschaft. Die angrenzend vorhandene Bebauung mit Einzelhandelsbetrieben und Mehrfamilienhäusern sowie großflächig versiegelten Parkplatzflächen bietet nur wenigen angepassten Pflanzenarten sowie einer geringen Anzahl von Tierarten einen Lebensraum. Aufgrund der Lage am Rande bestehender Mischbebauung besitzt der Bereich keine große Bedeutung als Lebensraum und Wanderkorridor, während die östlich des Gebietes gelegenen Waldflächen für die Fauna zumindest von mittlerer, teils auch von hoher Bedeutung sind.

Die beabsichtigte Überbauung wird die vorwiegend schwach ausgeprägten, natürlichen Wechselbeziehungen im Planänderungsgebiet auf ihren engeren Standorten im Einzelfall verschlechtern. Mit der Inanspruchnahme von Strukturen von geringer bis maximal durchschnittlicher ökologischer Bedeutung wird sichergestellt, dass nur für den Naturhaushalt weniger bedeutende Strukturen dauerhaft entfallen werden.

Anthropogene Schutzgüter

In der nachfolgenden Aufstellung werden diejenigen Schutzgüter dargestellt, die zum einen aus den Nutzungsansprüchen der Bevölkerung resultieren bzw. durch anthropogene Wahrnehmungen werthaltige Inhalte bekommen.

Das Orts- und Landschaftsbild des Planänderungsgebietes wird vor allem durch die vorhandene Topographie und die heutige Nutzung bestimmt. Es umfasst im wesentlichen eine mit jüngeren Laubgehölzen bewachsene Grünfläche westlich der Straße „Lohmühle“ sowie einige Parkplätze. Aufgrund der geringen Artenvielfalt und des jungen Alters der Gehölze (weniger als 15 Jahre, Wuchshöhen etwa 6 bis 8 m) besitzt der Bereich einen unterdurchschnittlichen landschaftsästhetischen Wert. Die geplante Bebauung und der östlich geplante, gestuft aufgebaute Waldrand werden diesen Wert nur geringfügig verändern.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen. Das nachstgelegene FFH-Gebiet, gleichzeitig Naturschutzgebiet („Eulenbruchs Wald“) liegt ca. 0,9 km nordwestlich des Änderungsgebiets. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop (Nass- und Feuchtgrünland, GB 5013-837) liegen etwa 600 m nordwestlich außerhalb der geschlossenen Bebauung im Seelbachtal. Der Oberlauf mit Quellbereich eines namenlosen Gewässers, welches 20 m südlich des Änderungsgebiets in eine Verrohrung einmündet, ist ebenfalls als Biotop 5113-691 ausgewiesen und liegt rund 450 m südöstlich. Das Planänderungsgebiet liegt sowohl deutlich außerhalb dieser Strukturen als auch außerhalb des Landschaftsschutzgebiets der Stadt Freudenberg.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind im Planänderungsgebiet nach derzeitigen Kenntnissen nicht vorhanden.

Landwirtschaftliche Nutzungen ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Das bestehende Baurecht schließt eine nachhaltige forst- und landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes aus. Gleichwohl sind größere Teile des Gebiets vor einigen Jahren mit Fichten bestockt gewesen, die vor rund 15 Jahren entfernt wurden. Es erfolgte eine Anpflanzung von Vogelkirsche und Schwarzerle. Aufgrund der aktuellen Festsetzung als Grünfläche unterliegen diese Bestände jedoch nicht dem Forstrecht und können ersatzlos entfernt werden. Die auf den südöstlich angrenzenden Waldflächen herzustellenden, gestuften Waldränder mit künftig niederwaldartiger Nutzung bleiben als Wald erhalten. Die Fischerei wird nicht betroffen, weil sich kein offenes Gewässer im Plangebiet befindet. Eine jagdliche Nutzung findet in unmittelbarer Nachbarschaft von häufig frequentierten Parkplätzen der benachbarten Einzelhandelsbetriebe ebenfalls nicht statt.

- Eingriffsvermeidung und -minimierung

Der Eingriff in Natur und Landschaft lässt sich als solcher aufgrund der im öffentlichen Interesse dringend erforderlichen Bereitstellung eines zentralen Standorts einer Feuerwache für die Stadt Freudenberg über diese 4. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung der Stadt Freudenberg Nr. 43a „Stadtmitte I E, Neufassung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nicht vermeiden. Der Umfang des maximalen Eingriffs hat eine Größenordnung von ca. 2.700 m² unter der Voraussetzung, dass die überbaubare Fläche unter Ausnutzung einer GRZ von 0,6 vollständig bebaut wird und auch die nicht überbaubaren Nebenflächen vollständig versiegelt werden mit Parkplätzen, Abstellflächen und Mauern zum Abfangen der bergseitigen Böschung. Die bisherige Festsetzung als Grünfläche entfällt hierbei.

Eingriffsvermeidungen werden erreicht, indem der Änderungsbereich möglichst klein gehalten wird und lediglich solche Flächen genutzt werden, die bisher bereits durch Bodenumlagerungen und verschiedene, für den Naturhaushalt nachteilige Nutzungen (u. a. nicht standortgerechte Fichtenbestände auf teilweise verdichteten Böden bis etwa 2005) dort stattgefunden haben. Der in östlicher Richtung angrenzende Wald wird erhalten bleiben. Einige hochstämmige Bäume sind allerdings aus Verkehrssicherheitsgründen zu entfernen, dort wird der Wald anschließend niederwaldartig bewirtschaftet. Wenn auch keine konkreten Brutnachweise vorliegen, sollten aus artenschutzrechtlicher Sicht Eingriffe vermieden werden, indem die Arbeiten zur Herstellung der Feuerwache einschließlich der Nebenanlagen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der wildlebenden Fauna im Winterhalbjahr oder zumindest außerhalb der üblichen Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht in den Monaten April bis Juli, erfolgen werden (begleitende vertragliche Regelung). Es werden keine Überwinterungsquartiere planungsrelevanter Tierarten betroffen. Sommerlebensräume bleiben in unmittelbarer Nachbarschaft, auch am Fuße der entstehenden Böschungen außerhalb des Planänderungsgebiets, in ausreichendem Maße erhalten. Näheres hierzu wird in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu dieser Bebauungsplanänderung dargelegt.

- Zusammenfassende Bewertung

Mit der Umsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung der Stadt Freudenberg Nr. 43a „Stadtmitte I E, Neufassung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Relief, Boden und Flora auf Teilflächen des untersuchten Gebietes dauerhaft verändert.

Unabhängig von der bisherigen Festsetzung des Gebietes als private Grünfläche werden dort keine besonders schützenswerten Strukturen bzw. planungsrelevante Arten in erheblichem Maße betroffen.

Mit der Herstellung eines gestuft aufgebauten Waldrandes entlang der südöstlichen Grenze des Gebietes und der Errichtung einer der benachbarten Bebauung in Dimension angepassten Feuerwache wird den bestehenden Verhältnissen in möglichst weitgehendem Maße Rechnung getragen. Eine weitere Verkleinerung des Standorts würde die angestrebte

Funktion des geplanten Vorhabens in unverhältnismäßiger Weise einschränken, daher stellen die gewählten Festsetzungen unter den gebotenen Minimierungsgrundsätzen die optimale Lösung dar. Auch der Standort ist im Zuge eines Vergleichs mehrerer potenzieller Alternativen als bestmöglicher Ort für die geplante Feuerwache ermittelt worden (siehe Begründung).

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter der natürlichen Umwelt sowie auf die menschbezogenen Wohlfahrtfunktionen und Nutzungsansprüche haben.

3. Artenschutzrechtliche Untersuchungsmethodik

Laut der in Abschnitt 1 erwähnten Handlungsempfehlung ist in einem ggf. dreistufigen Verfahren zu prüfen, ob und welche planungsrelevanten Arten im betroffenen Bereich vorkommen und in welcher Weise sie betroffen sein werden. Sind planungsrelevante Arten erheblich betroffen, so sind Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln, die diese Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Erst wenn dies nicht möglich sein sollte, sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen, Daten Dritter und Potenzialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Daher kann im vorliegenden Fall auf eine konkrete Erfassung z. B. von Fledermäusen sowie von boden- und heckenbrütenden Vögeln verzichtet werden. Es genügt eine genaue Betrachtung des betroffenen Bereiches, um potenzielle Quartiere wie z. B. extensiv bewirtschaftete, störungsarme Grünlandflächen sowie Brutstätten in Gebüsch und Bäumen anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O)

Dementsprechend beschränkt sich die artenschutzrechtliche Untersuchung in dem Plangebiet auf mehrere Begehungen des Geländes im April, Mai, Juli und Oktober 2018. Dabei konnten aufgrund der zu unterschiedlichen Jahreszeiten möglichen Beobachtungen der hier vorhandenen Strukturen (Parkplatzflächen sowie junger Gehölzbestand mit Vogelkirsche im Stangenholzstadium) eine Reihe von Hinweisen auf gesetzlich geschützte Arten gewonnen werden.

4. Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen auf der untersuchten Fläche nicht vor. Der Untersuchungsraum befindet sich unmittelbar östlich einer von ausgedehnten Parkplätzen und Einzelhandelsbetrieben geprägten, innerstädtischen Lage. Teile der Parkplätze reichen bis in das Gebiet hinein. Der artenarme, junge Gehölzbewuchs repräsentiert keine überdurchschnittlich werthaltigen Biotopstrukturen. Der Bewuchs setzt sich aus etwa zwölfjährigen Beständen mit Vogelkirsche und Schwarzerle zusammen. Der Unterwuchs weist auf einen stark eutrophierten, ruderalen Standort hin. Die Gehölze im Planänderungsgebiet, aber auch auf südöstlich angrenzenden, deutlich älteren Beständen mit Stieleichen und Hainbuchen weisen keine Höhlen auf, die auf baumbewohnende Fledermäuse oder auch Spechte oder Nachtgreifvögel hindeuten. Daher sind sowohl auf der untersuchten Fläche als auch auf den unmittelbar angrenzenden Bereichen keine nennenswerten, für planungsrelevante Arten bedeutende Lebensräume vorhanden.

Die faunistischen Erhebungen im untersuchten Raum beschränken sich aufgrund der zu erwartenden Allerweltsarten auf Beobachtungen während vier Begehungen im Frühjahr, Sommer und Herbst 2018. Grundsätzlich sind in den Gehölzbeständen des Planänderungsgebiets zwar baum- und heckenbrütende Vögel zu erwarten; es wurden bei den Begehungen jedoch keine Nester festgestellt. Bodenbrütende Vögel sind hier völlig auszuschließen, da keine nennenswerten offenen Flächen im untersuchten Gebiet vorhanden sind und von den unmittelbar angrenzenden Parkplatzflächen zu starke Beunruhigungen ausgehen.

Darüber hinaus lassen sich aus der Beschreibung der vorhandenen Strukturen keine konkreten Hinweise auf dauerhafte Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im untersuchten Raum ableiten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in den vorgefundenen Strukturen nicht zumindest zeitweise solche Arten auftreten können. Daher wird im folgenden das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des Meßtischblatts 5113, Quadrant 1 (Quelle: aktuelle LANUV-Homepage, Infosystem „Geschützte Arten in NRW“) näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich aufgrund der ortsbezogen eingeschränkten Datenbasis auf potenziell mögliche Vorkommen, die im Änderungsgebiet grundsätzlich vorhanden sein können.

Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 36 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise im vorgesehenen Baufeld bzw. in dessen Auswirkungsbereichen haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich dort vorhandenen Biotoptypen ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen können im vorliegenden Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut Aufstellung der LANUV voraussichtlich nicht im untersuchten Gebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potentiell dort vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, nächst den vertretbaren Eingriffsvermeidungen und –minimierungen auch – falls erforderlich – eine funktionale Kompensation unvermeidbarer Eingriffe für die betrachteten Arten zu gewährleisten und damit eine Verschlechterung des

Erhaltungszustandes der betrachteten Arten zu verhindern. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Lebensräume mit einzelnen Vorkommen einer seltenen Art oder mit bedeutenden Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Meßtischblatt 5113, Quadrant 1

Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Säugetiere				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	
Carduelis cannabinus	Bluthänfling	sicher brütend	unbekannt	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	sicher brütend	G	
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	sicher brütend	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓	
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G↓	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G	
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
Serinus serinus	Girlitz	sicher brütend	unbekannt	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	
Sturnus vulgaris	Star	sicher brütend	unbekannt	
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	sicher brütend		
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend		
Schmetterlinge				
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Art vorhanden	S	

Erhaltungszustand der Arten in NRW: G – günstig, U – ungünstig/unzureichend, S – ungünstig/schlecht

5. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Die folgenden 14 planungsrelevanten Arten im Bereich des MTB 5113 (1. Quadrant) sind im untersuchten Gelände **nicht zu erwarten**, da hier grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind.

Alcedo atthis	Eisvogel
Ciconia nigra	Schwarzstorch
Delichon urbica	Mehlschwalbe
Dendrocopos medius	Mittelspecht
Dryobates minor	Kleinspecht
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Falco tinnunculus	Turmfalke
Hirundo rustica	Rauchschwalbe
Locustella naevia	Feldschwirl
Picus canus	Grauspecht
Scolopax rusticola	Waldschnepfe
Tetrastes bonasia	Haselhuhn
Tyto alba	Schleiereule
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Nach Ausschluss der vorstehenden Arten, welche überwiegend in solchen Strukturen leben, die in jüngeren Gehölzbeständen mit angrenzenden Parkplätzen nicht vorkommen, verbleiben erwartungsgemäß Fledermäuse und einige Vogelarten mit Bindung an Bebauung und Gartenstrukturen sowie Baum- und Heckenbrüter und einige Tag- und Nachtgreifvögel. Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet.

Potenziell betroffene Arten

Die folgenden 22 planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Dies kann bereits der Fall sein bei Vergrämungen von im Plangebiet nistenden oder jagenden Arten; schwerwiegend wäre dies jedoch nur bei fehlenden Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe. Je nach Art, Dauer und Schwere der Auswirkungen werden Festlegungen entwickelt, sie entweder zu vermeiden oder zeitlich und räumlich versetzt Maßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Auswirkungen so stark verringern, dass sie allenfalls unerheblicher Natur sein werden. Dies bedeutet insbesondere eine strikte Vermeidung von Veränderungen bzw. Störungen der Wochenstuben, Überwinterungsquartiere und Brutstätten zumindest während des Aufenthalts der Tiere darin; vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen eines meist kleinen Teils der eventuell betroffenen Jagdhabitate sind allerdings nach Auslegung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung vom 22.12.2010 in der Regel unerhebliche Auswirkungen, die der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Bei der jeweiligen Einschätzung ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht (Worst-Case-Betrachtung). Die skizzierten Maßnahmen sind gleichermaßen für tatsächlich vorhandene wie auch für nicht nachgewiesene, jedoch potentiell vorkommende Arten geeignet. Sie sind so ausgelegt, dass sich die strukturellen Lebensbedingungen besonders für potenziell betroffene Arten nicht verschlechtern.

Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
--------------------	------------------

Überwinterungsquartiere der Wasserfledermaus (große Höhlen, Stollen, Brunnen und Eiskeller) sind im untersuchten Bereich nicht vorhanden und werden von dem Vorhaben daher nicht berührt. Auch Bäume mit Höhlen, die Wochenstuben von Wasserfledermäusen enthalten können, sind im untersuchten Raum nicht vorhanden. Die Jagdhabitate der Wasserfledermaus

liegen vorwiegend über stehenden und langsam fließenden Gewässern. Die offenen Abschnitte der Weibe westlich des Planänderungsgebiets werden möglicherweise als Jagdhabitat genutzt, attraktiver sind jedoch längere offene Abschnitte oder Teiche wie z. B. der Eicher Weiher (ca. 900 m nordöstlich des untersuchten Gebietes). Die Umgestaltung des untersuchten Bereiches wird die Jagdmöglichkeiten dieser Fledermausart zwar bauzeitlich spürbar einschränken, dauerhaft jedoch nicht in einer Weise verändern, dass die Tiere hier nicht mehr auf Beutefang gehen können, da entlang der südöstlichen Grenze des Planänderungsgebiets ein gestuft aufgebauter Waldrand geplant ist. Eine etwaige Population wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis myotis

Großes Mausohr

Überwinterungsquartiere des Großen Mausohrs (Höhlen und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht betroffen, da solche Strukturen von dem Vorhaben nicht berührt werden. Die Wochenstuben dieser Art befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden großer Gebäude. Auch diese sind im eigentlichen Baufeld nicht vorhanden. Sie können in der angrenzenden Bebauung zwar nicht ganz ausgeschlossen werden, bleiben dort aber unberührt. Jagdhabitats Große Mausohren umfassen Strukturen, die auf Teilen des Planänderungsgebietes sowie in dessen unmittelbar angrenzenden Umgebung (Waldflächen) angetroffen werden; im engeren Untersuchungsgebiet selbst findet eine Beutesuche eventuell hier lebender, Große Mausohren möglicherweise gelegentlich statt. Die Umgestaltung des untersuchten Bereiches wird die Jagdmöglichkeiten dieser Fledermausart bauzeitlich geringfügig einschränken; da im näheren und weiteren Umfeld alle vorhandenen Freiräume erhalten bleiben, können etwa dort jagende Große Mausohren weiterhin erfolgreich auf Nahrungssuche gehen. Außerdem werden mit der Herstellung eines gestuft aufgebauten Waldrands südöstlich des Gebiets mittel- bis langfristig Strukturen geschaffen, die von Großen Mausohren wieder als Jagdhabitat genutzt werden können. Eine hier möglicherweise vorhandene Population wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis nattereri

Fransenfledermaus

Überwinterungsquartiere der Fransenfledermaus (spaltenreiche Höhlen, Stollen, Brunnen und Eiskeller) werden von dem Vorhaben nicht berührt. Auch eventuelle Wochenstuben von Fransenfledermäusen, die sich häufig in Wäldern in Baumhöhlen oder unter abstehender Borke von Totholz, seltener in Dachböden und Viehställen befinden, werden nicht betroffen, da solche Strukturen im Planänderungsgebiet nicht vorhanden sind. Fransenfledermäuse jagen bevorzugt in Wäldern vom Kronenbereich bis zur bodennahen Strauchschicht bzw. nahe an Gebüsch, aber auch in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Die Umgestaltung des untersuchten Bereiches wird die Jagdmöglichkeiten dieser Fledermausart zwar bauzeitlich spürbar einschränken, dauerhaft jedoch nicht in einer Weise verändern, dass die Tiere hier nicht mehr auf Beutefang gehen können, da entlang der südöstlichen Grenze des Planänderungsgebiets ein gestuft aufgebauter Waldrand geplant ist. Daher wird eine etwaige Population der Fransenfledermaus durch das Vorhaben **nicht** erheblich gestört.

Pipistrellus pipistrellus

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist die im Siegerland am weitesten verbreitete Fledermausart und hat sowohl ihre Überwinterungsquartiere als auch ihre Wochenstuben in Gebäudehohlräumen. Als Jagdhabitat für Zwergfledermäuse dienen Waldränder und Feldhecken. Im untersuchten Gebiet ist ein Waldrand zwar vorhanden, der von dem geplanten Vorhaben betroffen wird. Südöstlich wird ein Waldrand wiederhergestellt und steht jagenden Zwergfledermäusen zur Verfügung. Eine etwaige Population der Zwergfledermaus wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Plecotus auritus

Braunes Langohr

Überwinterungsquartiere des Braunen Langohrs (Bunker, Keller und Stollen) sind im untersuchten Gebiet nicht vorhanden. Vereinzelt suchen die Tiere auch Baumhöhlen, Felsspalten und Gebäudequartiere auf, die ebenfalls nicht betroffen werden. In der wärmeren Jahreszeit lebt diese Art in mehrstufig strukturierten Misch- und Laubwäldern mit Baumhöhlen und jagt dort bodennah im Bereich des Unterholzes. Aufgrund der frühen Entwicklungsphase des beanspruchten Gehölzbestandes ist diese Struktur noch nicht als Jagdhabitat für Braune Langohren geeignet, daher wird dessen Beanspruchung keine nachteiligen Folgen für die Art zur Folge haben. Die Wochenstuben befinden in Hohlräumen von Bäumen und in Nistkästen, seltener in Gebäuden; solche Strukturen sind im untersuchten Gebiet ebenfalls nicht vorhanden. Potenzielle Jagdhabitats des Braunen Langohrs (Waldflächen) sind in den östlich angrenzenden Laubmischwaldbeständen vorhanden und bleiben bis auf die Herstellung eines neuen, gestuft aufgebauten Waldrands unberührt. Daher wird eine etwaige Population dieser Art **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Accipiter gentilis

Habicht

Habichte nisten in Wäldern mit altem Baumbestand (Nadelgehölze und Rotbuchen). Diese Strukturen sind erst im weiteren Umfeld des untersuchten Gebietes verbreitet vorhanden, in unmittelbarer Nähe des untersuchten Gebiets ist jedoch kein Horst von Habichten bekannt. Das Jagdhabitat eines Habichtpaares umfasst 400 bis 1000 ha. Das Vorhaben wird die Jagdmöglichkeiten eines im Weibetal jagenden Habichtpaares **nicht** in entscheidendem Umfang stören oder verändern.

Accipiter nisus

Sperber

Sperber nisten bevorzugt in dichten Nadelwaldbeständen, die erst in weiterer Entfernung von dem untersuchten Gebiet vorhanden sind. In unmittelbarer Nähe ist jedoch kein Horst von Sperbern bekannt. Das Jagdhabitat eines Sperberpaares umfasst 400 bis 700 ha. Das Vorhaben wird die Jagdmöglichkeiten eines im Weibetal jagenden Sperberpaares **nicht** in entscheidendem Umfang stören oder verändern.

Aegolius funereus

Raufußkauz

Raufußkäuze bevorzugen als Brutreviere altholzreiche Wälder mit Bruthöhlen. Häufig werden von Schwarzspechten geschaffene Höhlen besiedelt. Solchen Strukturen sind im engeren untersuchten Gebiet nicht vorhanden, sie befinden sich eher im nordwestlich gelegenen FFH-Gebiet „Eulenbruchs Wald“ mit älteren Buchenbeständen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass hier Jagdhabitats von Raufußkäuzen vorhanden sind. Allerdings wird es während der Bauphase nicht zu erheblichen Störungen jagender Tiere kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche der Baustellenbetrieb ruht. Insgesamt wird sichergestellt, dass diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Anthus trivialis

Baumpieper

Baumpieper brüten am Boden in hochstaudenreichen Kahlschlag- oder Waldrandflächen, häufig unter niedrigen Gebüsch oder Farnen, mit hohen Singwarten auf Bäumen und Sträuchern. Solche Strukturen sind im untersuchten Bereich (Gehölze entlang Böschungen zu den bestehenden Parkplätzen hin) vereinzelt vorhanden. Bei den mehrmaligen Begehungen des Geländes in 2018, auch zur Brutzeit dieser Art, sind zwar keine Baumpieper festgestellt worden. Um Beeinträchtigungen potenziell hier brütender Baumpieper sicher auszuschließen, sollten die Gehölze entweder deutlich vor deren Brutbeginn (Anfang Mai), alternativ erst nach Abschluss einer möglichen Zweitbrut (Ende Juli) beginnen. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass diese Art im untersuchten Gebiet **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Asio otus

Waldohreule

Waldohreulen nisten bevorzugt in Nestern z. B. von Krähen und Mäusebussarden und jagen in halboffenen Landschaften mit Feldgehölzen, aber auch an strukturreichen Siedlungsrändern. Solche Strukturen sind in dem walddreichen Umfeld des Weibetals und somit auch im Untersuchungsgebiet verbreitet vorhanden, so dass Vorkommen von Waldohreulen hier nicht ausgeschlossen werden können. Potenzielle Niststätten sind in unmittelbarer Nähe des Planänderungsgebiets jedoch nicht bekannt. Während der Bauphase wird es ohnehin nicht zu erheblichen Störungen jagender Tiere kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche der Baustellenbetrieb ruht. Insgesamt wird sichergestellt, dass diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Buteo buteo

Mäusebussard

Mäusebussarde nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen auf großen Bäumen in 10 bis 20 m Höhe. Solche Strukturen sind in den Waldflächen unmittelbar östlich des untersuchten Gebiets verbreitet vorhanden; dort ist jedoch kein Horst von Mäusebussarden bekannt. Zur Jagd werden Offenlandbereiche in weiterer Umgebung eines Horstes aufgesucht, jedoch nicht das engere Planänderungsgebiet. Das Jagdhabitat eines Bussardpaares umfasst mindestens 150 ha. Unter dieser Voraussetzung wird das Vorhaben die Jagdmöglichkeiten von im Weibetal jagenden Mäusebussarden **nicht** in entscheidendem Umfang nachteilig verändern.

Carduelis cannabinus

Bluthänfling

Bluthänflinge besiedeln vor allem Tieflandflächen, dringen gelegentlich aber auch in Talregionen des Berglands vor. Die Vögel bevorzugen Busch- und Heckenlandschaften, wie sie am westlichen Rand des Planänderungsgebiets vorhanden sind. Da sie Nadelgehölze als Niststätten bevorzugen, sind sie hier jedoch eher nicht zu erwarten. Als Nahrungshabitat wäre die mit Hochstauden durchsetzte Freifläche nördlich des untersuchten Gebiets zwar grundsätzlich geeignet, es wurden bei den bisherigen Begehungen hier jedoch keine Bluthänflinge gesichtet. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

Cuculus canorus

Kuckuck

Der Kuckuck zählt erst seit kurzem zu den planungsrelevanten Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. Er könnte dann betroffen sein, wenn er sein Ei in ein Nest eines an sich nicht planungsrelevanten Wirtsvogels legte, welches sich in den Gehölzen des untersuchten Raumes befände. Grundsätzlich sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze potenzielle Wirtsvögel des Kuckucks. Einige dieser Arten sind im untersuchten Bereich nicht auszuschließen. Die zu entfernenden Gehölze enthalten aufgrund der häufigen, von den benachbarten Parkplätzen ausgehenden Störungen kaum Nester dieser Wirtsvögel. Außerdem werden Fällungen und Rückschnitte vor Baubeginn in einem Winterhalbjahr und damit vor Beginn der Brutperiode der Wirtsvögel vorgesehen. Unter diesen Voraussetzungen wird das Vorhaben **keine nachteiligen** Auswirkungen auf den Kuckuck haben.

Glaucidium passerinum

Sperlingskauz

Die nähere und weitere Umgebung des Weibetals bietet für Sperlingskäuze durchaus eine Reihe von geeigneten Habitatstrukturen. Allerdings sind weder im Planänderungsgebiet noch in den südöstlich angrenzenden Waldflächen Totholzstrukturen für Sperlingskäuze geeignete Nisthöhlen erkennbar. Als Jagdhabitat ist der Gehölzsaum entlang der bereits bestehenden Parkplätze gut geeignet. Die Umgestaltung des untersuchten Bereiches wird die

Jagdmöglichkeiten von Sperlingskäuzen zwar bauzeitlich spürbar einschränken, dauerhaft jedoch nicht in einer Weise verändern, dass die Tiere hier nicht mehr auf Beutefang gehen können, da entlang der südöstlichen Grenze des Planänderungsgebiets ein gestuft aufgebauter Waldrand geplant ist. Unter diesen Voraussetzungen ist für etwaige Vorkommen des Sperlingskauzes im Weibetal bei Freudenberg **nicht** mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Lanius collurio

Neuntöter

Neuntöter brüten in extensiv genutzten, reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit dornenreichen Gebüsch. Solche Strukturen sind im Planänderungsgebiet nicht vorhanden, daher ist hier keine Population von Neuntöttern zu erwarten. Bei den Begehungen wurden keine Neuntöter festgestellt, auch sind hier keine aktuellen Niststandorte bekannt. Daher ist davon auszugehen, dass Neuntöter **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

Milvus milvus

Rotmilan

Rotmilane nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen. Gehölzstrukturen in für diese Art geeigneter Größe sind im Umfeld außerhalb der untersuchten Fläche zwar vereinzelt vorhanden, dort sind jedoch keine Horste des Rotmilans festgestellt worden. Die Nähe zur Bebauung und den häufig frequentierten Parkplätzen führt zu häufigen Beunruhigungen, die eine Brut in der Nähe des Vorhabens weitgehend ausschließen. Zur Jagd werden Offenlandbereiche mit einem Wechsel von Grünland und Äckern in weiterer Umgebung eines Horstes aufgesucht. Das Jagdhabitat eines Rotmilanpaares umfasst mindestens 1500 ha. Die Bautätigkeit im Bereich des knapp 0,3 ha umfassenden Baufelds wird nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. im Weibetal im Stadtgebiet von Freudenberg vorhandenen Brutpaaren führen. Diese Art wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Passer montanus

Feldsperling

Feldsperlinge brüten bevorzugt in Gehölzen und Gärten mit Obstbäumen in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Sie legen ihre Nester häufig in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern an. Im untersuchten Gebiet sind keine brütenden Feldsperlinge zu erwarten, da die vorgenannten Strukturen weitgehend fehlen. Hingegen sind einzelne Freiflächen zwischen dem östlich angrenzenden Wald und der Bebauung trotz der intensiven Nutzung zur Nahrungssuche für diese Art durchaus zeitweilig geeignet. Allerdings wurden bei den Begehungen keine Feldsperlinge gesichtet. Diese Art wird somit **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen.

Phoenicurus phoenicurus

Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze halten sich bevorzugt in reich strukturierten Landschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern auf. Sie legen ihre Nester in Halbhöhlen in bis zu 3 m Höhe an, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Solche Strukturen sind im engeren untersuchten Gebiet nicht vorhanden. In näherer und weiterer Entfernung vom Planänderungsgebiet sind jedoch an mehreren Stellen ältere Obstbäume vorhanden, die den Habitatansprüchen von Gartenrotschwänzen genügen, aber außerhalb der geplanten Maßnahme liegen. Somit werden keine für den Gartenrotschwanz geeigneten Strukturen betroffen. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass diese Art **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Phylloscopus sibilatrix

Waldlaubsänger

Waldlaubsänger sind waldbewohnende Bodenbrüter und legen ihre backofenförmigen Nester gut versteckt unter Gebüsch und Gestrüpp an. Solche Strukturen sind im untersuchten Gebiet zwar teilweise vorhanden, es wurden bei den Begehungen dort jedoch weder Niststandorte noch die Tiere selbst festgestellt. Dennoch kann ein Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden. Mit einer Räumung der Gehölze im vorgesehenen Baufeld im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar) und einer Bauzeitbeschränkung während der Brutzeit (in der Regel April bis Juli) wird sichergestellt, dass keine Gelege des Waldlaubsängers oder auch anderer, hier brütender Arten von dem Vorhaben betroffen werden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass diese Art **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Serinus serinus

Girlitz

Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Dort bieten Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Er weist die größten Siedlungsdichten in städtischen Vororten, aber auch in mehr ländlich geprägten Siedlungen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Daher ist er im Planänderungsgebiet zwar grundsätzlich zu erwarten, wurde dort jedoch bei keiner der Begehungen gesichtet. Auch sein charakteristischer Ruf wurde nicht gehört.

Das Vorhaben beansprucht keine Strukturen, die für Girlitze als Brut- oder Nahrungshabitat von zentraler Bedeutung sind. Daher ist **nicht** zu erwarten, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

Strix aluco

Waldkauz

Waldkäuse nisten bevorzugt in lichten Mischwäldern in Baumhöhlen, nutzen aber auch Höhlen in älteren Obstbaumbeständen und sogar Dachböden der Bebauung. Der Lebensraum des Waldkauzes ist eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit Wechsel von Wäldern, Gehölzstreifen und offenen Agrarflächen, wie sie im gesamten Stadtgebiet von Freudenberg verbreitet vorkommt. Das Revier eines Brutpaares umfasst ca. 25 bis 80 ha.

Im Planänderungsgebiet sind keine ggf. für Waldkäuse geeignete Baumhöhlen erkennbar. Auch die südöstlich benachbarten Waldbestände mit teils älteren Eichen weisen keine solchen Strukturen auf. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Art hier fehlt. Es werden potenzielle Jagdhabitats eventuell hier vorhandener Waldkäuse zumindest bauzeitlich berührt. Doch selbst während der Bauphase wird es nicht zu erheblichen Störungen jagender Tiere kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche der Baustellenbetrieb ruht. Anschließend werden die Tiere hier wieder uneingeschränkt auf Beutesuche gehen können. Insgesamt wird sichergestellt, dass diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Sturnus vulgaris

Star

In Europa ist der Star flächendeckend verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Auch städtische Lebensräume werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Allerdings sind im Planänderungsgebiet kaum Strukturen vorhanden, die als Bruthabitat geeignet wären (fehlende Baumhöhlen, da kein aufstehendes Totholz, Nistkästen und sonstige, hinreichend große Hohlräume z. B. an Gebäuden). Als Nahrungshabitat suchen Stare vielfältig gegliederte Bereiche auf mit ausreichend wirbellosen Beutetieren im Frühjahr und obsttragenden Gehölze im Sommer. Teile der im Planänderungsgebiet vorhandenen, dauerhaft entfallenden Strukturen sind zwar für

nahrungssuchende Stare grundsätzlich geeignet, hier sind bei den Begehungen jedoch keine Stare gesichtet worden. Möglicherweise ist der Stangenholzbestand, der unmittelbar an versiegelte Parkplatzflächen grenzt, für Stare eher unattraktiv. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird das Vorhaben auf möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommende, planungsrelevante Arten entweder keine oder allenfalls sehr geringfügige Auswirkungen haben. Dies gilt unter bestimmten Randbedingungen, die eine Vermeidung oder zumindest eine Minimierung von Störungen etwaiger planungsrelevanter Arten zum Ziel haben.

Der Wegfall von Gehölzstrukturen auf privaten Grünflächen stellt einen unvermeidbaren Eingriff dar, der jedoch auf ein unbedingt erforderliches Maß minimiert werden kann. Die Entfernung der Gehölze wird außerhalb der Vegetations-, Brut- und Aufzuchtperiode zwischen Oktober und Ende Februar erfolgen. Damit wurden Beeinträchtigungen etwaiger Populationen von Tieren, die in diesen Strukturen leben oder zumindest dort zeitweise jagen, weitgehend vermieden oder spürbar reduziert.

Von den Änderungen können solche Arten geringfügig betroffen sein, welche die Flächen ganz oder teilweise als Nahrungs- und Jagdhabitat oder sonstige Teillebensräume nutzen. Die im eigentlichen Gebiet entfallenden Strukturen werden jedoch auf unmittelbar südöstlich angrenzenden Flächen durch die Herstellung eines gestuften Waldrandes größtenteils wiederhergestellt.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen werden für die hier lebenden Tiere keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wie sie z. B. bei erheblichen Eingriffstatbeständen mit einer vorgezogenen Maßnahme ggf. umgesetzt werden müssten.

7. Zusammenfassung

Die Stadt Freudenberg beabsichtigt, die 4. qualifizierte Änderung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) des Bebauungsplans Nr. 43a „Stadtmitte I E, Neufassung“ der Stadt Freudenberg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen, um in dem Planänderungsgebiet eine neue Feuerwache errichten zu können. Bei diesem Verfahren ist aufgrund des geringfügigen Umfangs und der bisherigen Festsetzung als private Grünfläche keine Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Allerdings muss das Vorhaben dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügen.

In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 5113 (1. Quadrant) in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die meisten der betrachteten Arten nicht oder nur unerheblich betroffen sein werden. 22 Arten der Liste können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung von Teilen der Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Bruthabitats und Ruhestätten sind nach derzeitiger Erkenntnis nicht vorhanden und werden daher nicht betroffen. Damit wird unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung sichergestellt.

Wenn auch keine konkreten Brutnachweise vorliegen, sollten zum Schutz potenziell dort brütender Vögel die Bauzeiten des Vorhabens außerhalb der üblichen Brutzeiten (also außerhalb eines Zeitraums von April bis Juli) liegen. Idealerweise wäre eine Bauzeit ab Frühherbst bis spätestens Frühjahr des darauffolgenden Jahres. Die unvermeidbaren,

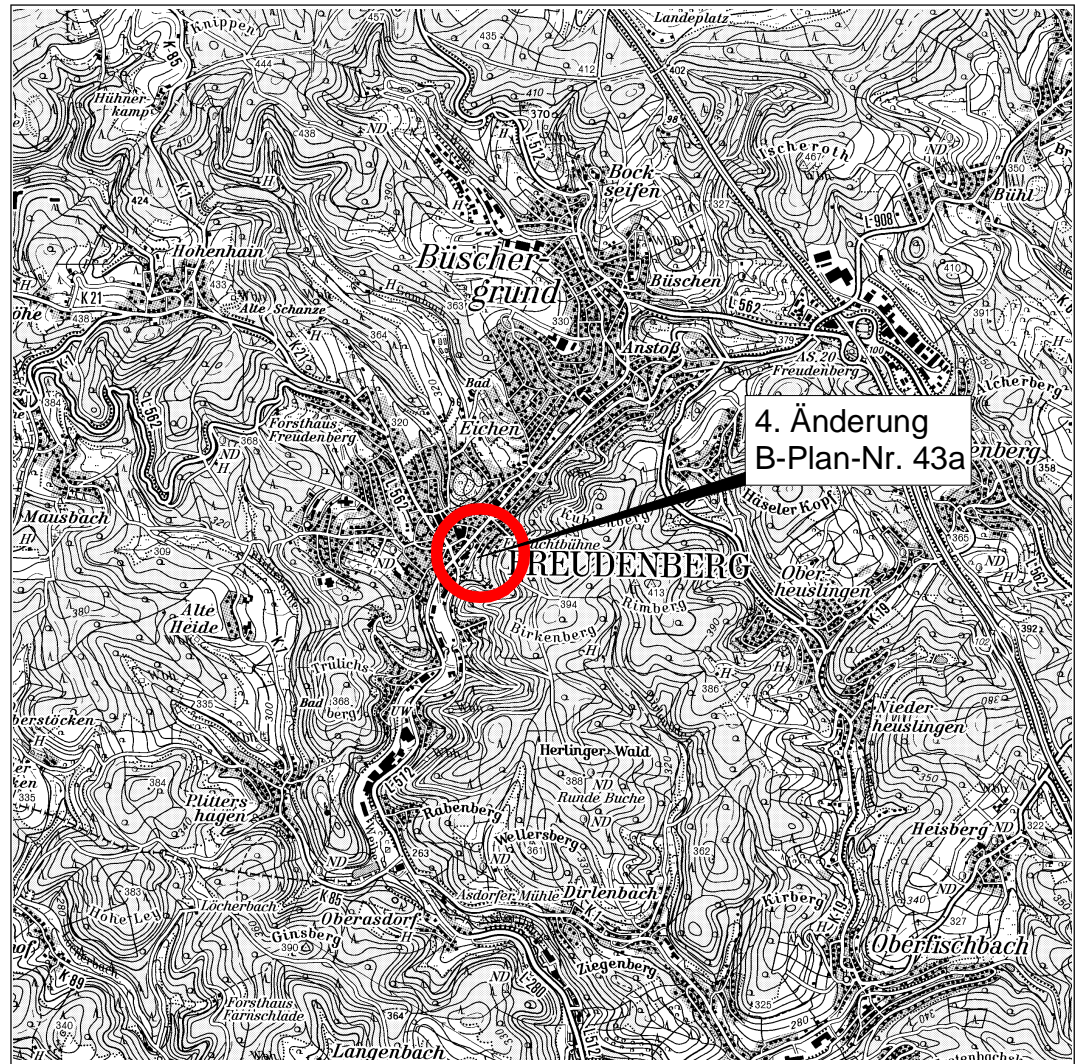
bauzeitlichen Veränderungen im Bereich potenzieller Fortpflanzungsstätten sind in diesem Falle umweltverträglich. Mit dieser Vorgehensweise wird insbesondere den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) entsprochen.

Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt im Dezember 2018:



Rainer Backfisch, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



Stadt Freudenberg

Mórer Platz 1
57258 Freudenberg

**4. qualifizierte Änderung (Bebauungsplan der
Innenentwicklung) des Bebauungsplans Nr. 43a
"Stadtmitte I E, Neufassung"**

der Stadt Freudenberg

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit
Landschaftpflegerischer Einschätzung

Plan 1

Übersichtslageplan
Januar 2019

Maßstab 1 : 50.000

Bearbeitung:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung